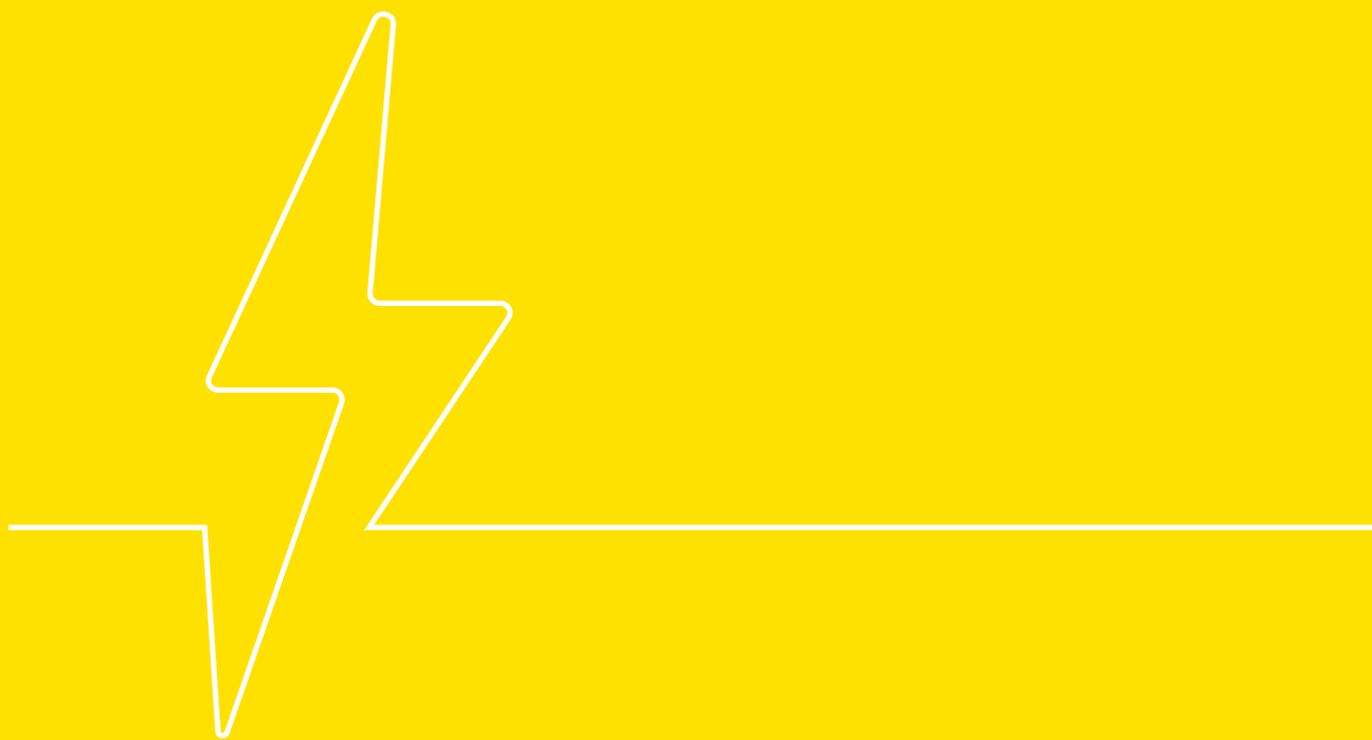


Statuten des Verbands



Statuten des Verbands

VÖB – Verband Österreichischer Blitzschutzunternehmen

Werden Sie Teil des innovativen Netzwerkes österreichischer Blitzschutz-Fachfirmen und bauen Sie Ihre Expertise gemeinsam mit uns weiter aus! Gestalten Sie mit uns die Zukunft des Blitzschutzes in Österreich und tragen Sie dazu bei, die Qualität der Fachleistungen in diesem Bereich maßgeblich zu steigern!

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen " VÖB – Verband Österreichischer Blitzschutzunternehmen". Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Italien und Schweiz. Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern bezweckt die Qualitätssicherung und Anhebung des Qualitätsstandards in der Blitzschutzbranche im Interesse der Öffentlichkeit, der Verbraucher und der Verbandsmitglieder.

Leistungsbereich:

- (1)** Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in einschlägigen technischen Ausschüssen, wie z. B. TK-BL-OVE-Ausschuss, im Ausschuss für Blitzschutz und Blitzschutzforschung im VDE (ABB), im Kontakt mit Behörden, Interessensvertretungen, Versicherungsgesellschaften und der Öffentlichkeit.
- (2)** Der Verband beteiligt sich an der Erarbeitung von Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Blitzschutzsystemen sowie der Anwendung und Durchsetzung dieser Vorschriften und Richtlinien in der Praxis.
- (3)** Der Verband unterstützt die Förderung des Nachwuchses, die Aus- und Weiterbildung sowie die Forschung und Entwicklung in allen Bereichen des Blitzschutzes.
- (4)** Der Verband ist bestrebt, ein eigenes Berufsbild „Blitzschutzfachkraft“ in der Elektrotechnik zu schaffen.

(5) Der Verband bezweckt weiter, durch geeignete Marketinginstrumente für die im Verband zusammengesetzten Firmen zu wirken.

(6) Der Verband bezweckt, seine Mitglieder vor unlauterem Wettbewerb zu schützen.

(7) Der Verband ist bestrebt, das Qualitätsniveau der Fachleistungen seiner Mitgliedsunternehmen zu heben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ...

- Entwicklung eines Berufsbildes „Blitzschutzfachkraft“,
- Abhaltung und Organisation von Schulungen sowie die Entwicklung eines Ausbildungsprogrammes,
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien zur Forschung und Entwicklung von Normen und Rechtsvorschriften,
- eingesetzten Marketinginstrumente,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Anhebung des Qualitätsstandards in der Blitzschutzbranche insbesondere im Interesse der Öffentlichkeit und der Verbraucher,
- Sicherung des Qualitätsstandards der Mitgliedsunternehmen,
- sowie Kooperationen mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Interessen bzw. Kooperationen mit Organisationen, durch die der Verbandszweck gefördert wird.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen und Schulungen
- Spenden
- Fördergelder bzw. Förderungen
- Publikationen
- Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbands können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die einerseits eine Gewerbeberechtigung im Bereich der Planung bzw. Errichtung von Blitzschutzsystemen haben und andererseits auch über aktive, einschlägige Sachverständige verfügen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Verbands erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbands wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbands bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbands.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann nur vom Vorstand verfügt werden und bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden nehmen könnte.

Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerbandsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerbandsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail- Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand hat für alle zu wählenden Funktionen einen Wahlvorschlag einzubringen. Von Mitgliedern sind Wahlvorschläge spätestens bis 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzubringen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Zustimmung zum Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und den Stellvertretern. Als Obmann kann nur ein Dienstnehmer der Firmengruppe BVS – Brandverhütungsstelle für OÖ samt Tochterunternehmen vorgeschlagen und gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4. Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;
- Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Verbandsvermögens;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Geldangelegenheiten ab EUR 5000,-- (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen ebenfalls der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der/die Obmann/Obfrau ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung vertritt einer der beiden Vorstandsmitglieder den Obmann.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu

berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

BLITZSCHUTZ BRAUCHT UNSERE KOMPETENZ



VÖB Verband Österreichischer Blitzschutzunternehmen
Postzustelladresse: Haldweg 13, 4203 Altenberg, Österreich | E-Mail: office@voeb.or.at